

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilung des JJC Lammersdorf e.V. (im Folgenden Vereinsjugend genannt) sind alle Vereinsmitglieder, die zu Beginn des laufenden Kalenderjahres noch keine 16 Jahre alt sind, sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter/innen, sofern sie Mitglied im Verein sind.

§ 2

Aufgaben

Die Vereinsjugend des JJC Lammersdorf e.V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Vereinsjugend des JJC Lammersdorf e.V. sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- f) Pflege der internationalen Verständigung

§ 3

Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

1. der Vereinsjugendtag
2. der Vereinsjugendausschuss.

§ 4

Vereinsjugendtag

- a) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Kinder- und Jugendabteilung des JJC Lammersdorf e.V. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Vereinsjugend. Alle Eltern sowie alle Vereinsmitglieder dürfen als Gäste am Vereinsjugendtag teilnehmen. Der JJC Lammersdorf e.V. Die Vereinsjugendtage bestehen aus allen Jugendlichen des Vereines, die das 12. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie aus allen innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeitern/innen. Für diese Mitarbeiter/innen, die Mitglied im JJC Lammersdorf e.V. sein müssen, gilt diese Altersgrenze nicht. Die Jugendlichen des Vereines, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie die Eltern aller Jugendlichen und alle Mitglieder des Vereines können an den Jugendtagen als Gäste teilnehmen.
- b) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
 1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
 2. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
 3. Beratung der Jahresabrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 4. Entlastung des Vereinsjugendausschusses
 5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 6. Wahl des Vereinsjugendausschusses und der Kassenprüfer
 7. Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen, zu denen der Gesamtverein Delegationsrecht hat.
- c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich im Zeitraum von zwei bis vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Hauptvereines statt. Er wird mindestens 14 Tage vorher von dem/der Jugendausschussvorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. vorliegenden Anträge einberufen. Anträge müssen bis sieben Tage vor dem Vereinsjugendtag schriftlich beim Vereinsjugendausschuss eingereicht sein.
- d) Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muß ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von mindestens acht Tagen stattfinden.
- e) Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt ist.
- f) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Geheime Abstimmungen und Wahlen erfolgen nur auf Antrag von mindestens einem Zehntel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied ab dem vollendeten zehnten Lebensjahr wählbar. Die unter § 6 Nr. 1. bis 3. und 7. Genannten müssen volljährig sein. Die unter § 6 Nr. 5. bis 6. Genannten sollten jugendlich, jedoch mindestens 14 Jahre alt sein. Der unter § 6 Nr. 4 Genannte muss mindestens 16 Jahre alt sein.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilung des Vereines, soweit sie mindestens zehn Jahre alt sind. Für Kinder unter zehn Jahren erhält ein Erziehungsberechtigter mit nur einer Stimme das Stimmrecht. Die gemäß § 6 Abs. a) Nr. 8 b) zu wählende weibliche Jugendvertreterin wird von den stimmberechtigten weiblichen Kindern und Jugendlichen des Vereines gewählt.

Der gemäß § 6 Abs. a) Nr. 8 a) zu wählende männliche Jugendvertreter wird von den stimmberechtigten männlichen Kindern und Jugendlichen des Vereines gewählt.

Von den zu wählenden Kassenprüfern muss mindestens einer volljährig sein, der andere muss mindestens 14 Jahre alt sein.

§ 6

Vereinsjugendausschuss

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
 1. dem /der Vorsitzenden
 2. dem/der Geschäftsführer/in
 3. dem/der Kassierer/in
 4. dem/der stellv. Vorsitzenden
 5. dem/der stellv. Geschäftsführer/in
 6. dem/der stellv. Kassierer/in
 7. dem/der Mitarbeiter/in für Öffentlichkeitsarbeit
 8. zwei Jugendvertretern, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind
 - a) einem männlichen Jugendvertreter
 - b) einer weiblichen Jugendvertreterin
 9. dem/der Vorsitzenden des Hauptvereines oder einem von ihm/ihr beauftragten Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des Hauptvereines
- b) Der/die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er/sie leitet die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses. Der/die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses ist Mitglied des geschäftsführenden Vereinsvorstandes. Die unter Nr. 2 und 3 Genannten sind Mitglieder des erweiterten Vereinsvorstandes.
- c) Die unter 1. bis 6. genannten Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei jeweils drei Mitglieder im Wechsel von einem Jahr zur Wahl anstehen, wobei:
 1. in geraden Jahren: Vorsitzende/r
Kassierer/in
Stellv. Geschäftsführer/in
 2. in ungeraden Jahren: stellv. Vorsitzende/r
stellv. Kassierer/in
Geschäftsführer/inneu gewählt werden.
Die beiden Jugendvertreter und der/die Mitarbeiter/in für Öffentlichkeitsarbeit werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Vereinsjugendausschusses ist der Vereinsjugendausschuss berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zum nächsten Vereinsjugendtag als Vertreter zu berufen.
- d) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Kinder- und Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereines verantwortlich.
- e) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- f) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereines, die die Kinder- und Jugendabteilung betreffen. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.
- g) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.
- h) Dem Vereinsjugendausschuss obliegt es, Mitarbeiter für die Tätigkeit innerhalb des Jugendbereiches zu berufen.

§ 7

Kassenprüfer

Die Kasse der Jugendabteilung des Vereines wird in jedem Jahr durch zwei von dem Vereinsjugendtag gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten dem Vereinsjugendtag einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassierer/in.

§ 8

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse des Vereinsjugendtages, des Vereinsjugendausschusses sowie der Unterausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der von ihm/ihr bestimmten Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Eine Kopie des Protokolls ist den Mitgliedern des Vereinsjugendausschusses und den Mitgliedern des erweiterten Vereinsvorstandes innerhalb von 21 Tagen zuzustellen.

§ 9

Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur auf einem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Kinder- und Jugendordnung in der vorliegenden Fassung wurde auf dem Vereinsjugendtag am 01.02.2006 beschlossen.

